

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,00 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes gelernter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft
Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Herausgegeben von Carl Marfels
Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Fernspr.: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399
Telegramm-Adresse: Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

XXXX. Jahrgang

Berlin, 1. Dezember 1916

Nummer 23

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Beurlaubungs-Gesuche. Seit Ausbruch des Krieges hat sich die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes ohne Rücksicht auf die damit verknüpfte Arbeit vollkommen in den Dienst der eingezogenen Kollegen gestellt und insbesondere für sie Urlaubs-Gesuche, Befreiungs-Anträge, Überweisungs-Anträge und Anträge auf Beschäftigung in Fabriken für Kriegslieferungen ausgearbeitet. Die Zahl derartiger Gesuche ist natürlich, trotzdem in der Zeitung weniger darauf hingewiesen wurde, in der letzten Zeit so enorm gestiegen, daß die Behandlung dieser Eingaben nur noch schematisch erfolgen kann. Es muß den Kollegen, bezw. deren Gattinnen, die diese Gesuche weiterreichen, dabei überlassen bleiben, die zutreffenden Daten und Angaben über die örtlichen Verhältnisse selbst einzufügen.

Da gerade jetzt in der Zeit vor Weihnachten derartige Gesuche in übergroßer Zahl an die Geschäftsstelle gerichtet werden, in denen in erster Linie eine Beurlaubung für die Weihnachtsfeiertage selbst beantragt wird, so sehen wir uns zu folgenden Feststellungen veranlaßt: Wir haben auf Grund eingehender Erfahrungen die Überzeugung gewonnen, daß es zwecklos ist, Befreiungs-Anträge zu stellen. Die Grundsätze, die für derartige Befreiungen im Anfang des Krieges maßgebend waren, sind inzwischen andere geworden. Desgleichen sind auch Urlaubs-Gesuche zur Instandsetzung des Geschäftes zwecklos, wenn darin ein Urlaub von mehreren Monaten gefordert wird. Aussicht auf Berücksichtigung haben nur Ge-

suche mit bescheidenen Ansprüchen; darunter ist im Höchst-falle eine Frist von drei Wochen zu verstehen.

Anträge auf Einbeziehung der Weihnachtsfeiertage in die Zeit desurlaubes wurden im Vorjahre unseres Wissens nicht berücksichtigt; dagegen waren auffallenderweise gerade diejenigen Gesuche von Erfolg, in denen eine kurze Frist zur Betätigung im Weihnachtsgeschäfte erbeten wurde mit der ausdrücklichen Angabe, daß es genüge, wenn der Urlaub mit dem 24. Dezember abläuft.

Anträge auf Beschäftigung bei Kriegslieferanten werden durch die Behörde selbst gar nicht berücksichtigt. Es finden nur solche Anträge Berücksichtigung, die die Kriegslieferanten selbst an die Militärbehörde stellen. Aussicht auf Beurlaubung zur Leistung von Kriegsarbeiten haben aber einzig und allein nur garnisdienstfähige Mannschaften. Kriegswervungsfähige Mannschaften werden, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich nicht freigegeben.

Rechnungen als Geschäftspapiere. Die Erhöhung der Portokosten ist, wie bekannt, nicht auf die Versendung von Geschäftspapieren ausgedehnt worden. Da nun auch Rechnungen als Geschäftspapiere verschickt werden dürfen, so machen sich viele Firmen dies zu Nuße, um Briefporto zu ersparen. Damit erregen sie aber Anstoß bei Kollegen, denen es nicht erwünscht ist, ihre Rechnungen durch eine Versendungsform zu erhalten, die den Postbeamten und bisweilen auch anderen Personen gestattet, von der Rechnung und den Preisen,

a